

## **DIE JEAN-MONNET-AKTION UND DIE ENTWICKLUNG DER STUDIEN DER EUROPÄISCHEN RECHTSINTEGRATION**

Professor Dr.Dres.h.c.Peter-Christian Müller-Graff, Universität Heidelberg  
Direktor des Instituts für deutsches und europäisches Wirtschaftsrecht

Zu sprechen ist nachfolgend -in der Sprache der Mitte des europäischen Kontinents- über drei Punkte: erstens: die Aktion Jean Monnet; zweitens: die Entwicklung der europäischen Integrationsstudien; drittens: im Recht.

### **A. Die Jean-Monnet-Aktion**

Wir feiern heute hier in Brüssel den 20.Geburtstag der Jean-Monnet-Aktion. Und wir haben dafür sehr gute Gründe. Denn die Entwicklung der Jean-Monnet-Aktion seit 20 Jahren ist in ihrer Gesamtbilanz eine *Erfolgsgeschichte* - ebenso wie das große Thema, auf das sie sich bezieht: die europäische Integration und deren historisch innovativer und einzigartiger Beitrag zu den drei übergreifenden Zielen für Europas Völker und Staaten: nämlich Frieden untereinander zu halten, Wohlstand miteinander zu schaffen, Solidarität zueinander zu entwickeln, um sich auf diese Weise gemeinsam in Vielfalt auf dem Globus zu behaupten. Die Jean-Monnet-Aktion steht im Glanz dieses Zieldreiecks und sie glänzt selbst - gerade auch, wenn sie Studien der europäischen Rechtsintegration fördert. Denn es ist die wechselseitige Verbindlichkeit der europäischen Gesellschaftsverträge, die den Zielen und ihren Verwirklichungschancen Dauer gibt.

Im Gang dieser Konferenz ist bereits deutlich geworden: die Jean-Monnet-Aktion hat sich mit diesem Bezugspunkt der europäischen Integration zu einem *Vielzweck-Programm* entwickelt. Das Thementableau der Konferenz akzentuierte *bisher drei* Funktionen:

1. die Jean-Monnet-Aktion als Förderin des *Beitritts der mittel- und osteuropäischen Staaten* nach der großen Epochenäsur -*ja*, hier hat sie Großes geleistet: und zwar gerade in der akademischen Heranbildung von Kollegen aus diesen Ländern im Recht der Europäischen Union und der Heranführung der einzelstaatlichen Rechtsordnungen an das Recht der Union;

2. die Jean-Monnet-Aktion als Förderin der *globalen Sichtbarkeit der Europäischen Union* -*ja*, dies bezeugen Jean-Monnet-Aktivitäten rund um den Globus: und zwar gerade im wissenschaftlichen Aufzeigen der Erfahrungen des europäischen Integrationsrechts für transnationale Friedensstiftung, Wohlstandsmehrung und Solidarität;

3. die Jean-Monnet-Aktion als *wissenschaftliche Begleiterin der Entscheidungsfindung* in den zentralen Politikbereichen der Europäischen Union - und hierbei aktuell insbesondere in der konstitutionellen Stärkung demokratischer Legitimation und Entscheidungsfähigkeit der Europäischen Union durch den Vertrag von Lissabon, in der Rolle des Europäischen Währungsunion in der Weltwirtschaftskrise, in der globalen Migration, in der Mittelmeerpolitik und im interkulturellen Dialog - *ja*, dies zeigt das große Panorama der Themen, das sich innerhalb des Jean-Monnet-Programms entwickelt hat und zwar gerade auch zur rechtlichen Dimension, die derzeit mit dem Lissabon-Vertrag besonders aktuell ist.

*Kurzum:* Schon allein diese drei Funktionen sind Grund genug, den 20.Geburtstag feierlich zu begehen.

4. Es gibt aber noch eine *vierte Funktion*. Und diese vierte Funktion stand *ganz am Anfang: noch vor* der Epochenäsur, *noch vor* der so genannten Globalisierung, *noch vor* der Begleitung politischer Entscheidungsfindung. Und diese vierte Funktion ist zugleich elementare *Grundlage* und ist *Kraftwerk* für alle anderen Funktionen. Es ist der Beitrag der Jean-Monnet-Aktion zur Entwicklung der europäischen *Integrationsstudien*.

## B. Europäische Integrationsstudien im allgemeinen

Dies führt bereits zum zweiten Punkt: den *europäischen Integrationsstudien*.

Erlauben Sie, Herr Vorsitzender, hierzu zunächst ein *persönliches* Wort. Ich danke den Veranstaltern sehr herzlich für diese Einladung auch aus einem persönlichen Grund. Denn ich hatte das Privileg, zu denjenigen zu gehören, die mitwirken durften bei der *Geburt* dieser Initiative von Präsident *Jacques Delors* zur Jean-Monnet-Aktion im Jahre 1989: und zwar mit dem deutschen Bericht über das Recht für die Studie "Place de l'Intégration Européenne dans les Programmes Universitaires". Aus dem Kreis der Gründerstaaten der Europäischen Gemeinschaften waren Geburtshelfer (für diese Disziplin) von französischer Seite u.a. *Jacques Bourrinet*, von italienischer Seite u.a. *Antonio Papisca*, von belgischer Seite u.a. *Marc Maresceau*, von niederländischer Seite *Piet Slot*; aus dem Kreis der Beitrittsstaaten z.B. von dänischer Seite *Hjalte Rasmussen* und von britischer Seite *John Usher* - ein unvergessener Freund.

Vergegenwärtigt man sich die seinerzeitigen Berichte zu den europäischen Integrationsstudien, wird ihre *dauerhafte Aktualität* deutlich. Dies in dreierlei Hinsicht.

1. *Erstens* geht es um die *Doppelbedeutung* des Wortes "Studien". Die meisten seinerzeitigen Berichte verstanden "Studien" vor allem als "Studieren" im Sinne des Verstehens von Vorhandenem. Sie richteten daher ihre Aufmerksamkeit auf das *Lehrprogramm*, auf die Studienpläne, auf das berichtende Vermitteln. Andere hingegen betonten bei "Studien" stärker die *Forschung*, also das kritische Reflektieren, das Vorausdenken, das Schreiben. Diese Doppelbedeutung des Wortes "Studien" ist unverändert aktuell; im Spanischen etwa "formación y investigación". Und dies entfaltet Bedeutung für das Jean-Monnet-Programm.

2. Denn *zweitens* folgte daraus im Kreise der sehr verschiedenen staatlichen Universitätslandschaften die Artikulation durchaus unterschiedlicher Bedürfnisse und unterschiedlicher Interessen an der Jean-Monnet-Aktion. In zahlreichen Landesberichten stand die Entwicklung der Studienpläne im Vordergrund und damit die Finanzierung von *Lehrpersonal*. In anderen Berichten wurde demgegenüber gerade

auch das Erfordernis hervorgehoben, die Integrationsforschung zu stärken: also den fordernden Austausch auf wissenschaftlichen Konferenzen, die anregenden Initiativen wissenschaftlicher Vereinigungen und vor allem die potentielle Bereitschaft zu reflexiven Publikationen. Auch dies ist unverändert aktuell, wenn man die derzeitige inhaltliche Breite der Jean-Monnet-Förderanträge betrachtet, wobei nach meinem Eindruck Bedürfnisse der Lehre stark betont werden - auch wegen des ambivalenten Kriteriums der quantitativen Dissemination. Die Förderung der Lehre hat gerade im Recht auch Sinn. Denn das Europarecht in seiner konzeptionellen, systematischen und kategorialen Eigenheit muß in der Lehre an den Universitäten der Mitgliedstaaten verlässlich präsent sein. Und hierzu hat die Jean-Monnet-Aktion einen großen Beitrag geleistet. Dies belegt der Vergleich zwischen dem aus den Berichten ersichtlichen einstigen Zustand und der heutigen Lage. Das Integrationsrecht in seiner eigenen Systematik und in seinen Auswirkungen in einzelnen traditionellen Rechtsgebieten zählt mittlerweile zum Standardkanon von Juristischer Fakultäten in der gesamten Gemeinschaft.

3. Damit verbindet sich aber eine *dritte* Aktualität. Es ist eine allgemeine Einsicht: *Gute Lehre ist nicht ohne gute Forschung* möglich. Klassische Universitäten sind deshalb in ihrem Spezifikum primär nicht Schulen, sondern Forschungsstätten. Dies aber heißt, daß das Projekt eines Lehrmoduls *nicht isoliert gesehen werden* sollte, sondern vielmehr immer *im Verbund* mit einer zugrundeliegenden *Forschungsdimension*; präziser: im Verbund mit einer übergreifenden Frage, mit einem erkenntnisleitenden Interesse. Fehlt dies, ist Lehre nur Schulniveau. Zwar kann man natürlich erwarten, daß die Förderung eines neuen Lehrmoduls den Dozenten zu einer vertieften Beschäftigung mit einem Thema bringt (und dann zumindest der Dozent etwas lernt). Aber die Gefahr besteht, daß sich dies erschöpft in bloßer Darstellung, in Rezeption und Deskription. "Studien" entsprechen jedoch erst dann dem klassischen Universitätsstandard, wenn sie ihren Gegenstand systematisch schlüssig ordnen, kritisch reflektieren und konstruktiv fortentwickeln. Dazu bedarf es zeitlicher und thematischer *Freiräume* der Forscher. Es ist elementar wichtig, die *Autonomie* zu fördern: ganz im Sinne von *Immanuel Kants* Aufruf zur Aufklärung und ganz im Einklang mit Art.13 der Grundrechte-Charta der EU, der besagt: "Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet". Diese Förderung durch das Jean-Monnet-Programm ist daher aus der Sicht der Universitäten besonders zu

loben. Das Programm erfüllt hier eine ganz besondere Aufgabe. Es kann dem Geförderten den Freiraum für sein Thema sichern: mitten im Alltag von Administration, mitten im Alltag von fremden Erwartungen und mitten im Alltag von andersartigen Prüfungslasten. Und auf solchem Boden wächst gute Lehre.

### **C. Studien zur europäischen Rechtsintegration im besonderen**

Was bedeutet dies alles für die Förderung der Integrationsstudien speziell im Recht und damit in Rechtswissenschaft und Rechtslehre? Diese Frage bringt zum dritten Punkt. Auch hierzu drei Aussagen.

1. Die erste Bemerkung gilt der *Eigenheit und Bedeutung des Rechts im Kreis der Integrationsstudien*. Politik und Wirtschaft sind breitflächig populär - und man darf über die Gründe spekulieren. *Recht* ist hingegen ein eigener, ein *ganz besonderer Gegenstand*. Recht ist eine eigene Welt, die zwar nicht isoliert von anderen Dimensionen steht, aber doch eine spezifische Systematik, Präzision und Disziplin erfordert. Recht betrifft die Spielregeln: nicht sichtbar und doch wirksam; nicht anfaßbar, aber doch existent in der Sprache; scheinbar politisch beliebig verfügbar und doch in seiner Grundstruktur konstant; oft verletzt und doch der gewünschte Maßstab. Dies zeigt: Recht hat die Chance zu eigenständiger Autorität im Sozialleben, zur Unabhängigkeit von ökonomischem Ansinnen und zur Selbständigkeit gegenüber politischer Diskretion. Seit jeher besteht das Bedürfnis nach unabhängigen Richtern zur Streitbeilegung; seit jeher besteht die Notwendigkeit, das Recht unabhängig und in Ruhe zu reflektieren. Der EG-Vertrag benennt daher *ausdrücklich* als zentrale Aufgabe des EuGH, *das Recht zu wahren* bei der Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts - also unabhängig von den interessengeleiteten und parteiischen Verständnissen durch einzelstaatliche Regierungen, durch regionale Verwaltungen oder durch Unternehmen; und auch gegen divergierende Verständnisse nationaler Gerichte - selbst wenn es Verfassungsgerichte sind. Dies ist von essentieller Bedeutung für das Gelingen der Europäischen Union. Der erste Präsident der Kommission der EG, der ehemalige Professor für Privat- und Wirtschaftsrecht *Walter Hallstein*, benannte deshalb als *elementares Charakteristikum* des Erfolgs der EG (im Vergleich zu

herkömmlichen internationalen Organisationen) die Eigenschaft der EG als "*Rechtsgemeinschaft*". Die Förderung von integrationsrechtlichen Studien ist eine dazu dienliche Aufgabe des Jean-Monnet-Programms.

2. Daraus folgt zweitens, daß europäische Integrationsstudien im Recht stets im Umkreis der *Leitfrage* stehen, welchen *konstruktiven Beitrag* eine bestimmte Rechtsregel für die *europäische Rechtsgemeinschaft* leisten kann oder nicht: im Primärrecht, im Sekundärrecht, im nationalen Recht - und hierbei im Privatrecht und Wirtschaftsrecht, im öffentlichen Recht und Strafrecht. Dies bedeutet für die Themenwahl von Integrationsstudien *aber keineswegs, einseitig* zu fragen nach immer neuen Feldern für Gemeinschaftsrecht. Denn *unnötiges* Europarecht schadet eher der Rechtsgemeinschaft. Das Karlsruher Lissabon-Urteil ist nur ein Ausdruck dieses Eisbergs von latenter Skepsis. Aber auch *legistisch schlechtes* Gemeinschaftsrecht *schadet* der *Autorität* der Rechtsgemeinschaft. Dies ist in jüngerer Zeit aus gutem Grund ein großes Thema geworden (Stichwort: Bessere Rechtsetzung; Beispiele: die unnötig komplexen und redundanten Richtlinien zu den unlauteren Geschäftspraktiken und den Dienstleistungen). Deshalb beinhalten konstruktive Integrationsstudien im Recht gerade auch die kritische Reflexion des Sekundärrechts. Die Förderung reflexiver Studien zur Rechtsintegration durch das Jean-Monnet-Programm ist daher zu loben: aus der Sicht sowohl der Rechtsgemeinschaft als auch der Forschung.

3. *Drittens* und endlich besteht die Eigenheit des Integrationsrechts darin, ein Recht in 23 gleichermaßen authentischen *Sprachen* zu sein. Diese vielfältige sprachliche Existenz gibt Gemeinschaftsrecht die Chance, in den Mitgliedstaaten seine Adressaten und hierbei insbesondere die Bürger zu erreichen. Darauf zielt auch das berühmte Wort von *Jean Monnet*, daß es nicht darum gehe, Staaten zu vereinigen, sondern Menschen. Auf deren Überzeugung vom Sinn des Integrationsrechts kommt es letztlich an. Recht kommt aber von Menschen und spricht zu Menschen. Daher auch das schöne Wort: *Rechtsprechung*. Deshalb wäre es essentiell kontraproduktiv zu den Zielen der Union, die Sprachenvielfalt im Integrationsrecht begrenzen zu wollen. Es gibt hier zwar immer wieder einmal Versuche interessierter Akteure, aber ihnen ist entgegenzutreten.

Die Union darf sich schon allgemein nicht von den Bürgern abheben mittels einer unverständlichen Priestersprache, die sich in einem kleinen Expertenkreis und mit Privilegierung einer einzelnen Sprachgruppe allzuleicht einstellt. Dies gilt noch stärker im Recht, das seinem Wesen nach sprachgebunden ist. Auch nationale Richter müssen Integrationsrecht verstehen. Deshalb ist das Jean-Monnet-Programm sehr zu loben, wenn es vor allem diejenigen Anträge ermutigt und fördert, die das europäische *Integrationsrecht* in der jeweiligen *Landessprache* eines Mitgliedstaats lehren, reflektieren, publizieren, verbreiten und verankern. Auch hier sind die Bedürfnisse in der erweiterten Union des Jahres 2009 und ihrem neuen Planungshorizont 2020 nicht geringer als vor 20 Jahren.

Und deshalb ist der heutige Wunsch an das Geburtstagskind und sein großes Potential zu konstruktiven Leistungen: *ad multos annos* - also eine Hoffnung auf viele weitere Jahre.